

Satzung

des Sportvereins

Summter Wald Läufer

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der am 03. September 2007 in Mühlenbeck/Summt gegründete Verein führt den Namen Summter Wald Läufer. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Summt (Mühlenbecker Land).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Laufsportarten und des Gesundheitssports. Der Verein organisiert selbst und beteiligt sich an sportlichen Wettbewerben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung von Übungsgruppen (Training) in verschiedenen Sportarten, z.B.: Langlauf, Nordic Walking, u.a..

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und toleriert keine Fremdenfeindlichkeit, Rassismus oder anderweitig gerichtete Aggressivität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Erhebung und Höhe eines Aufnahmebeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.

- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (9) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht sich innerhalb von drei Wochen persönlich oder schriftlich zum Vorgang zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen.
- (10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (11) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Austritt in besonderen Fällen nach Überprüfung durch den Vorstand möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kooptieren die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand erarbeitet nach Amtsantritt eine Geschäftsordnung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte im Innen- und Außenverhältnis, die den Verein mit mehr als 1.000 € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Regelfall durch eMail an die von den Mitgliedern angegebene eMail-Adresse und in mit einzelnen Mitgliedern vereinbarten Fällen (z.B.: bei fehlender eMail-Adresse) erfolgt die Einladung schriftlich mit einfachem Brief.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b. Feststellung der Jahresrechnung,
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g. Wahl des Vorstandes,
 - h. Wahl der Kassenprüfer,
 - i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - j. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht eine Stimme zu.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Buchstabe f) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Abweichung von der gesetzlichen Regelung ist von den Mitgliedern so gewollt und von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen und werden nicht mitgezählt.
- (7) Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn diese vom mindestens 10% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andere Änderungen werden nur verhandelt, wenn sie eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dafür votieren.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung der Ausübung der körperlichen Ertüchtigung zu verwenden hat.

Summt, den 22. Februar 2008